

# Richtlinien

## über die Förderung des Sports in der Gemeinde Wachtberg

### Einleitung:

Die Gemeinde Wachtberg bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere der Jugend, die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen. Sie errichtet und betreibt hierzu Sportanlagen und fördert die Arbeit der Sportvereine im Rahmen der nachstehenden Richtlinien.

Dabei stellt sie folgende Grundsätze in den Vordergrund:

- a) Die Gemeinde unterstützt vorrangig die ehrenamtlich geführten Sportvereine mit ihren Möglichkeiten, an alle Bevölkerungsteile ein umfassendes Sportangebot heranzutragen.
- b) Die Gemeinde unterstützt ferner die Sportverbände in ihren Bemühungen, die Sportvereine mit Informationen über sportpolitische, technische und sportsoziologische Entwicklungen zu informieren, um diese frühzeitig in ihren Sportangeboten berücksichtigen zu können.
- c) Gemeindliche Sportstätten stehen bevorzugt den Sportvereinen zur Verfügung. Dritten (z.B. VHSs, Krankenkassen, professionellen Sportanbietern usw.) sollen sie nur dann zur Verfügung gestellt werden, soweit die Sportvereine selbst nicht in der Lage oder interessiert sind, entsprechende Angebote zu machen. Rechtliche Verpflichtungen (z.B. als Schulträger für den Schulsport) bleiben hiervon unberührt.
- d) Das Ehrenamt im Sportverein soll gestärkt und gewürdigt werden.

### **1. Gemeindliche Sportstätten**

- 1.1 Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der von der Gemeinde errichteten gedeckten Sportstätten (Turnhallen, Sporthalle, Gymnastikhalle, Schwimmhalle) wird von der Gemeinde getragen. Die Benutzung dieser Sportstätten durch Vereine u.a. wird satzungsgemäß geregelt. Das gleiche gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren.
- 1.2 Die Zuständigkeit für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportplätze einschließlich der räumlich und organisatorisch dazugehörenden sportlichen Nebenanlagen – wie Sprunggruben, Laufbahnen usw. – wird durch Vertrag zwischen der Gemeinde und den die Sportanlagen nutzenden Vereinen geregelt. Dabei übernimmt die Gemeinde grundsätzlich die Wartung und ggf. Renovierung der Spielfelder, der dazugehörenden sportlichen Nebenanlagen sowie der damit fest verbundenen Einrichtungen wie Spielfeldeinzäunungen und Tore.

Anlagen auf den Sportstätten, die von den Vereinen als Bauherren errichtet und betrieben werden, werden auch von diesen unterhalten und bewirtschaftet.

Sonstige, zur Sportstätte gehörende Flächen (z.B. Rasenflächen, Pflanzanlagen, Parkplätze) können von der Gemeinde bewirtschaftet und unterhalten werden, wenn dies den

Vereinen aufgrund der Größe und Beschaffenheit der Flächen nicht zumutbar ist.

- 1.3 Die Vereine werden an den von ihnen verursachten Kosten für Energie und Wasserverbrauch im Rahmen eines Umlageschlüssels beteiligt, den der Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales durch Beschluß festlegt.
- 1.4 Den Sportplätzen im Eigentum der Gemeinde sind solche Sportplätze gleichzusetzen, die die Gemeinde zur Nutzung durch Vereine angepachtet hat.
- 1.5 Die Benutzung der Sportanlagen regeln die Vereine im Rahmen des zwischen der Gemeinde und ihnen abzuschließenden Vertrages und nach den Vorgaben der Sportfachverbände eigenverantwortlich. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

Ist ein Spielfeld durch Witterungseinflüsse in seiner baulichen Substanz gefährdet, so kann die Gemeinde die Benutzung im Rahmen der zwischen dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Fußballbund abgeschlossenen Vereinbarung untersagen.

## **2. Förderung der Vereine**

### **2.1 Förderungsvoraussetzungen**

Eine jährlich laufende Förderung erfahren Sportvereine, die

- a) ihren Sitz in der Gemeinde Wachtberg haben,
- b) dem Landessportbund NW oder einer anerkannten Mitgliedsorganisation angehören,
- c) einen regelmäßigen Sport- und Übungsbetrieb haben,
- d) aktive Mitglieder haben, von denen mind. 75 % in der Gemeinde Wachtberg wohnen,
- e) den von ihnen angebotenen Sportarten entsprechend angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erheben.

### **2.2 Investive Förderung**

Die Gemeinde unterstützt Sportvereine bei investiven Maßnahmen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und wenn alle Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Die Höhe des Zuschusses erstreckt sich im Regelfall auf 15 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.

Der Zuschuß kann im Einzelfall höher sein, wenn andere Zuschußgeber keine Leistung gewähren, der sportliche Bedarf von der Gemeinde jedoch anerkannt wird.

Sofern Zuschüsse Dritter ausfallen oder erst zu einem – gemessen am Sportbedarf – unzumutbar späten Zeitpunkt gewährt werden können, kann die Gemeinde einen Zinszuschuß leisten, wenn die Vereine zur Deckung der entstehenden Finanzierungslücke einen Kredit aufnehmen müssen. Die Höhe des Kreditkostenzuschusses ist im Einzelfall durch Beschluß des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales festzulegen. Die Vereine haben hierbei die Möglichkeiten, zinsverbilligte Darlehen durch den Landessportbund oder

Sportverbände auszuschöpfen.

### 2.3 Laufende Förderung

Die Gemeinde zahlt Vereinen, die aktive Jugendabteilungen unterhalten, einen jährlichen Zuschuß in Höhe von **5,-- DM** pro Jugendlichen.

Der Zuschuß verdoppelt sich, wenn die Jugendabteilungen von ausgebildeten Jugendleitern geführt werden.

Dieser Zuschuß wird zur ausschließlichen Verwendung für die Jugendarbeit der Vereine gezahlt; diese Verwendung ist gesondert nachzuweisen.

Im übrigen beteiligt sich die Gemeinde an den Honorarkosten für ausgebildete Übungsleiter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Als Antrag gilt der Zuschußantrag gegenüber dem Landessportbund. Die Höhe des Zuschusses wird durch besonderen Beschluß festgelegt.

Für Stiftungsfeste gewährt die Gemeinde ein Ehrengeschenk bis zu **100,-- DM**. Das Geschenk wird nach jedem Jahrzehnt oder Vierteljahrhundert anerkannt. Der Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales kann bei Jubiläums-Stiftungsfesten einen höheren Betrag festsetzen.

## 3. Verfahren

Anträge auf Förderung investiver Maßnahmen und von Renovierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Vereine sind der Gemeindeverwaltung bis zum **01.07.** eines jeden Jahres vorzulegen, um die Investitionswünsche für das kommende Haushaltsjahr zu kennen. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze.

Anträge auf lfd. Förderung sind der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Beantragung von Übungsleiterzuschüssen an den Landessportbund vorzulegen. Über die Anträge entscheidet der Gemeindedirektor im Rahmen dieser Richtlinien. Über den Umfang der gewährten Zuschüsse ist dem Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales jährlich zu berichten.

Die Anträge sind mittels der beigefügten Formblätter zu stellen. Die fach- und sachgerechte Verwendung der gewährten Zuschüsse ist nachzuweisen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Diese Richtlinien treten zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22.12.1982 außer Kraft.

(Beschluß des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales vom 22.06.1988)